

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen- und
Grünflächenamt
Bürgerdienste – Wohnen – Zweckentfremdung

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg • D 10820 Berlin



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

WohnEinbürgFL

Bearbeiterin/Bearbeiter

Herr Baudach

Dienstgebäude

Rathaus Tempelhof

Tempelhofer Damm 165

Zimmer 182

Postanschrift:

10820 Berlin

☎ (Durchwahl) 90277 - 2637

Vermittlung (030) 90277 0

intern (9277)

Telefax (030) 90277 7857

E-Mail:

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

zweckentfremdung@ba-ts.berlin.de

Datum 24.08.2020

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 20.08.2020

ich bestätige den Eingang Ihres Antrags auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass das von Ihnen angegebene VIG hier nicht anwendbar ist. Nach § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Der Bereich Leerstand von Wohnraum wird nicht vom Anwendungsbereich des VIG erfasst. Das VIG stellt daher keine Grundlage für eine Auskunft dar. Ich werde Ihren Antrag daher ausschließlich nach dem IFG prüfen.

Nach § 16 IFG ist eine Aktenauskunft gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe ist in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung geregelt. Die konkrete Regelung findet sich in der Tarifstelle 1004 („Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche“) des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung. Danach sind für eine Aktenauskunft folgende Gebühren zu erheben:

1. mündliche Auskunft	5 - 10 EUR
2. einfache schriftliche Auskunft	5 - 100 EUR
3. umfangreiche schriftliche Auskunft	100 - 250 EUR
4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 - 500 EUR

Nach derzeitiger Einschätzung gehe ich von einer einfachen schriftlichen Auskunft aus. Nach der Tarifstelle 1004 Buchstabe a Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung beträgt die Rahmengebühr 5,00 – 100,00 EUR je Auskunft (aus einer Akte). Sie haben Auskünfte aus mehreren Akten beantragt, so dass mehrere Einzelgebühren anfallen werden. Soweit der Verwaltungsaufwand zum jetzigen Zeitpunkt abzuschätzen ist, wird wohl davon auszugehen sein, dass sich die (Einzel-)Gebühren jeweils im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 5,00 - 100,00 EUR bewegen werden. Abschließend kann die Gebühr aber erst ermittelt werden, wenn der Aufwand tatsächlich entstanden ist.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie die Auskünfte unter diesen Voraussetzungen wünschen. Sollten Sie dies weiterhin wünschen, werde ich prüfen, inwieweit eine Auskunftserteilung nach dem IFG möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baudach